Besondere Vereinbarung für die BBV Unfallversicherung (BV Unfall 2008)



Inhalt

Vorsorge-Versicherung

Gesundheitsschädigung durch Rettungsmaßnahmen

Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen

Erweiterter Versicherungsschutz bei erhöhten Kraftanstrengungen

Erweiterter Versicherungsschutz bei Tauchunfällen

Erweiterter Versicherungsschutz bei Bewusstseinsstörungen

Erweiterter Versicherungsschutz bei Schlaganfällen / Herzinfarkt

Erweitung des Versicherungsschutzes auf das passive Kriegsrisiko (Vorsorgedeckung

Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen

Lebensmittelvergiftungen

Psychische Reaktionen

Infektionen

Immunklausel

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen

Verbesserte Invaliditätsleistung durch Wahlrecht zwischen Kapital- oder Rentenzahlung

Verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität

Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Zusätzliche Kurbeihilfe

Verbesserter Versicherungsschutz für kosmetische Operationskosten

Verbesserte Übergangsleistung

Verlängerung der Tagegeld-Leistungsdauer

Verlängerung der Krankenhaustagegeld-Leistungsdauer

Leistung auch bei unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operationen

Leistung auch bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum

Gemischte Institute

Doppeltes Krankenhaustagegeld für Kinder

Rooming-in-Leistung

Schulausfallgeld

Rückholungskosten von mitreisenden Kindern aus dem Ausland

Unterbringungskosten für Begleitpersonen

Beitragsbefreiung der Kinder-Unfallversicherung bei Invalidität

Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer

Kosten für eine Haushaltshilfe

Doppelte Todesfallleistung

Vorableistungsanspruch

Erhöhung des Mitwirkungsanteils

Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes

Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall

Zusätzliche Kostenübernahme

Versehensklausel

BBV/MAD Spezial-Gliedertaxe mit besonders erhöhten Werten bei Verlust von Körperteilen

Vorsorge-Versicherung

Falls der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages heiratet oder ein Kind bekommt, ist der Ehepartner ab dem Tag der Hochzeit, das Kind ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt, im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von drei Monaten mit folgenden Leistungen prämienfrei mitversichert:

- der Ehepartner
 Mit der Hälfte der für den Versicherungsnehmer durch diesen
 Vertrag für den Todes- und Invaliditätsfall vereinbarten Summen,
 höchstens jedoch mit 25.000 € für den Todesfall 50.000 € für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung nach der vorstehenden Klausel "Mehrleistungen"
- das Kind
 2.500 € für den Todesfall 50.000 €
 für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung nach der vorstehenden Klausel "Mehrleistungen"

Die vorgenannten Beträge für die prämienfreie Mitversicherung gelten auch dann, wenn für den Versicherungsnehmer mehrere Unfallversicherungen bei der Bayerische Beamten Versicherung AG bestehen.

Gesundheitsschädigungen durch Rettungsmaßnahmen

Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben und/oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen.

Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen

Als Unfälle gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, soweit es sich um die Folgen eines einzelnen vom alltäglichen Geschehen abweichenden, unerwartet eintretenden Ereignisses handelt.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerbekrankheiten).

Erweiterter Versicherungsschutz bei erhöhten Kraftanstrengungen

In Ergänzung von Ziffer 1.4 AUB 2008 sind auch durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte Bauch- und Unterleibsbrüche mitversichert. Sofern keine Vorschädigung oder Degeneration vorliegt, gelten, abweichend von Ziffer 5.2.1 der AUB 2008, darüber hinaus auch Bandscheibenschäden mitversichert.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Tauchunfällen

In Abänderung Ziffervon Ziffer 1. 3 der AUB 2008-) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Die Kosten für die Kompressionskammer gelten im Rahmen der für Bergungskosten im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Als Unfälle im Sinne der Ziffer 1. 3 AUB 2008 gelten auch Ertrinken, Ersticken und Erfrieren der versicherten Person im Wasser.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Bewusstseinsstörungen

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1.AUB 2008 sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Schlaganfällen / Herzinfarkt

Abweichend von 1.3 der AUB 2008 sind Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarkt mitversichert. Das gleiche gilt für Schlaganfälle und Herzinfarkte infolge eines Unfalles.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das passive Kriegsrisiko (Vorsorgedeckung)

Der 1. Absatz von Ziffer 5.1.3. AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz besteht bis zu 7 Tagen ab Mitternacht des Tages, an dem diese Ereignisse begonnen haben. Die Erweiterung gilt nicht in Gebieten, in denen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme.

Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen

In Ergänzung von Ziffer 5.2.2. AUB 2008 besteht jedoch bei Gesundheitsschädigungen durch Strahlen Versicherungsschutz, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.

Lebensmittelvergiftungen

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 AUB 2008 sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen mitversichert. Für ein versichertes Tagegeld gilt: Abweichend von Ziffer 2.3 AUB 2008 und dem Antrag wird Tagegeld erst ab dem 15. Tag ab Beginn der ärztlichen Behandlung gezahlt und längstens bis zum 50. Tag ab einer solchen ärztlichen Behandlung.

Psychische Reaktionen

Zu Ziffer 5.2.6 AUB 2008 gilt ergänzend vereinbart: eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) infolge einer psychischen Reaktion auf ein Unfallereignis gilt im Rahmen des Vertrages mitversichert, wenn und soweit die Reaktion im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfallereignis am Unfallort erfolgt. Ergänzend gilt vereinbart, dass für die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, dann Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

Infektionen

Ergänzend zu Ziffer 1.3 und in teilweiser Abänderung von Ziffer 5.2.4 AUB 2008 sind die Folgen von Insektenstichen ebenfalls als Unfallfolge anzusehen. Ausgeschlossen bleiben übertragene Infektionskrankheiten (z. B. Malaria und die Folgen von Zeckenbissen- Hirnhautentzündungen-, etc.), sofern sich nicht Versicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Immunklausel ergibt.

Immunklausel

Besondere Bedingungen für den erweiterten Einschluss von Infektionen mit und ohne Unfall

- 1. Erweiterter Versicherungsfall
- a) Abweichend von Ziffer 1.3. und ziffer 5.2.4 AUB 2008 gilt auch die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder

- Windpocken als ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis).
- Mitversichert ist auch die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.
- Abweichend von Ziffer 5.2.4.3
 AUB 2008 gelten Schutzimpfungen als erstmalige Infektion, soweit gegen die in 1 a) dieser Bedingungen genannten Infektionen geimpft wird und die Schutzimpfung
- gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen

oder

 sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt.

Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

- Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach 1 a) bis 1 c) dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde oder aber die Schutzimpfung in direktem Zusammenhang mit einem Terrorakt steht. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 2. Leistungsumfang
- a) Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 der AUB 2008, soweit eine Versicherungssumme für diese Leistungsart vereinbart wurde. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.
- b) Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 AUB 2008 und Ziffer 2. a) dieser Bedingungen gilt: Die Invaliditätsleistung erfolgt nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, wird der Invaliditätsgrad entsprechen dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 30 % beträgt. Darüber hinaus gilt folgende Regelung bei erstmaligen Infektionen: Ein Anspruch auf Invaliditätsleis-

- tung entsteht nur, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 % ergibt. Wir zahlen dann jedoch die vereinbarte Leistung bei Invalidität einschließlich des Anteils bei 20 % Invalidität.
- Beginn des Versicherungsschutzes
- a) Abweichend von Ziffer 10 der AUB 2008 beginnt der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt, sobald die erste Prämie gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der AUB 2008 wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

- 1. Voraussetzungen für die Leistung
- a) Aus
 - der Krankengeschichte
 - dem Befund oder
 - der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in b) bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

- b) Die Krankheitserreger sind entweder
 - durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss oder
 - durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.

Anhauchen, Anniesen oder anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphterie und Tuberkulose.

2. Erweiteter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 der AUB 2008 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.
- 3. Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde oder aber die Schutzimpfung in direktem Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Verbesserte Invaliditätsleistung durch Wahlrecht zwischen Kapital- oder Rentenzahlung

Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, kann die Invaliditätsleistung - abweichend von Ziffer 2.1.2.1 der AUB 2008- - entweder als Kapitalzahlung oder in Form einer vom Lebensalter abhängigen Rente entsprechend Zifferder folgenden Regelungen erbracht werden.

Rentenzahlung bei Invalidität

Soweit bei Invalidität Rentenzahlung gewünscht wird, ergeben sich für eine Kapitalleistung von 1000 € die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zugrunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente für					
	Männer	Frauen				
65	106,22	87,89				
66	110,52	91,34				
67	115,08	95,08				
68	119,90	99,13				
69	125,01	103,52				
70	130,41	108,29				
71	136,12	113,46				
72	142,16	119,08				
73	148,57	125,16				
74	155,68	131,75				
75	162,65	138,89				
und darüber						

 Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im Voraus gezahlt.

Der Versicherer ist zur Überprüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug berechtigt, Lebensbescheinigungen anzufordern. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich übersandt, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

 Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung - unter Verwendung der am Unfalltag gültigen Renten-Sterbetafeln – verlangen. Für Unfälle, die ab dem vollendeten 75. Lebensjahr eintreten, entfällt diese Wahlmöglichkeit. Die Invaliditätsentschädigung erfolgt dann als Rentenzahlung Ziffergemäß den vorstehenden Regelungen.

Verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität

Die in Ziffer 2.1.1.1. AUB 2008 genannte Frist zur Geltendmachung einer Invalidität wird von 15 auf 18 Monate erweitert.

Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Ziffer 2 AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherte erhält eine einmalige Sofortleistung in Höhe von 5 % der Grundversicherungssumme für den Invaliditätsfall, höchstens jedoch 5.000 €, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzung (contusio/Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche

oder

- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20
- Schwere Mehrfachverletzungen/Politrauma
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/ Unterschenkel) oder
- gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens.
 - Fraktur des Beckens.
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper.
 - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs.

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalles nur einmal erbracht, auch wenn der Versicherte bei der Bayerische Beamten Versicherung AG über mehrere Verträge versichert ist; sie wird nicht auf die evtl. Invaliditätsleistung angerechnet.

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde.

Der Anspruch auf die Sofortleistung entfällt, wenn das Attest nicht innerhalb der vorgenannten Frist beim Versicherer eingegangen ist oder der Versicherte innerhalb von vier Wochen, vom Unfalltage an gerechnet, stirbt.

Zusätzliche Kurbeihilfe

Ziffer 2 AUB 2008 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall im Sinne der Ziffer 1.3 und 1.4 AUB 2008 eine Kurbeihilfe, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Anlässlich eines Unfalles kann die Kurbeihilfe nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Kurbeihilfe richtet sich nach der bei der Bayerische Beamten Versicherung AG für den Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles versichert gewesenen Grundinvaliditätssumme; sie beträgt 1,5 % dieser Summe, höchstens 3.000 € Diese Höchstsumme gilt auch dann, wenn für den Versicherten bei der Bayerische Beamten Versicherung AG mehrere Unfallversicherungen bestehen. Für die Bemessung der Kurbeihilfe gilt Ziffer 3 AUB2008.

Die Kurbeihilfe nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung der Versicherungssummen (Dynamik) nicht teil.

Versicherungsschutz für kosmetische Operationskosten

Ziffer 2 AUB 2008 wird durch folgenden Text ergänzt:

Der Versicherer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen:

- 1. Voraussetzung für die Leistung
- 1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall (siehe Ziffer1.3 und 1.4 AUB 2008 einer kosmetischen Operation unterzogen. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine

unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

- 1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall; bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.
- 2. Art und Höhe der Leistungen

Bis zu insgesamt der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme wird Ersatz geleistet für

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust von Schneideund Eckzähnen entstanden sind.
- 3. Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Prämie nicht teil.

Verbesserte Übergangsleistung

In teilweiser Abänderung von Ziffer 7 II. (1) AUB wird die vereinbarte Übergangsleistung bereits dann erbracht, wenn die unfallbedingte Beeinträchtigung mindestens 50 % betragen hat.

Verlängerung der Tagegeld-Leistungsdauer

In Ergänzung von Ziffer 2.3.2 AUB 2008 wird bei unfallbedingter stationärer Behandlung auch nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Unfall Tagegeld gezahlt, und zwar für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung des Tagegeldes bleibt unverändert ein Jahr.

Verlängerung der Krankenhaustagegeld-Leistungsdauer

Abweichend von Ziffer 2.4.2 AUB 2008wird das Krankenhaustagegeld längstens für fünf Jahre, vom Unfalltage an gerechnet, gezahlt. Danach wird Krankenhaustagegeld nur bei erneuter stationärer Behandlung anlässlich dieses Unfalles geleistet, sofern die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung von Krankenhaustagegeld (1.095 Tage) noch nicht erreicht wurde.

Leistung auch bei unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operationen

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Abweichend von Ziffer 2.4.1 AUB 2008 wird Krankenhaustagegeld auch

für eine unfallbedingte ambulante Operation gezahlt, soweit eine solche üblicherweise stationär durchgeführt wird. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage, maximal jedoch bis 250 Euro gezahlt.

Leistung auch bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4.1 AUB 2008 wird Krankenhaustagegeld auch für stationäre Behandlung in einem Rehabilitationszentrum gewährt, die unmittelbar an eine unfallbedingte stationäre Krankenhausbehandlung stattfindet. Das Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung im Rehabilitationszentrum, längstens jedoch für 90 Tage, gezahlt.

Gemischte Institute

Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wen es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankdenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnortes der versicherten Person ist.

Doppeltes Krankenhaustagegeld für Kinder

In Ergänzung zu Ziffer 2.4 AUB 2008 wird für das versicherte Kind, für das auch Krankenhaustagegeld vereinbart ist, der hierfür versicherte Beitrag verdoppelt.

Voraussetzung dafür ist

- es handelt sich um einen entschädigungspflichtigen Unfall im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2008, der sich vor Vollendung des 12. Lebensjahres ereignet hat
- das Kind befindet sich in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung mehr als 250 km vom ständigen Wohnsitz entfernt und
- dieser Aufenthalt hat eine Mindestdauer von 8 Tagen, vom Unfalltag an gerechnet.

Bestehen für das versicherte Kind weitere Unfallversicherungen bei der BBV, kann diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangt werden.

Rooming-in-Leistung

Sofern für Kinder, die am Unfalltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne des Ziffer 1 AUB 2008 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldbetrages gezahlt.

Schulausfallgeld

Unter der Voraussetzung, dass das versicherte Kind unfallbedingt nicht am Unterricht einer allgemein bildenden Schule oder gleichgestellten Einrichtung teilnehmen kann, zahlen wir je Abwesenheitstag ein Schulausfallgeld von 25 Euro pro Tag.

Das Schulausfallgeld zahlen wir für die Dauer des Schulausfalles (Ferien, vorübergehende Schulschließung und sonstige schulfreie Tage zählen nicht dazu), längstens jedoch für 100 Tage.

Mehrere Schulausfälle wegen desselben Unfalles gelten als ein ununterbrochener Schulausfall.

Die Voraussetzungen für den Anspruch des Schulausfallgeldes sind durch ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen

Bestehen für das versicherte Kind weitere Verträge bei der BBV, so kann diese Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Diese Leistung entfällt, so bald das versicherte Kind die Schulausbildung beendet, spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der festgelegte Höchstbetrag nimmt an einem für andere Leistungsarten vereinbarten Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.

Rückholungskosten von mitreisenden Kindern aus dem Ausland

Können mitreisende angehörige Kinder unter 16 Jahren auf einer Auslandsreise aufgrund Tod oder vollstationärem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person wegen eines versicherten Unfallereignisses nach Ziffer 1.3 AUB 2008 weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, beteiligen wir uns an den nachgewiesenen Kosten für deren Abholung und Rückreise mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz – maximal bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

Als Reisemittel werden anerkannt

- Bahnfahrt 2. Klasse
- Flüge in der Economy-Class, wenn eine Bahnfahrt länger als 10 Stunden dauern würde
- Sonstige öffentliche Verkehrsmittel.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der

BBV, so kann diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangt werden.

Unterbringungskosten für Begleitpersonen

Erleidet das versicherte minderjährige Kind im Ausland einen Unfall nach Ziffer 1.3 AUB 2008, der einen vollstationären Krankenhausaufenthalt vor Ort erfordert, beteiligen wir uns an den nachgewiesenen Unterbringungskosten für die mitreisende Begleitperson mit einem Betrag, von 50 Euro je Tag, längstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen. Bestehen für das versicherte Kind weitere Unfallversicherungen bei der BBV, kann diese Leistung nur aus einem der Verträge verlangt werden.

Beitragsbefreiung der Kinderunfallversicherung bei Invalidität

Erhalten Sie aus dieser Unfallversicherung unfallbedingt eine Invaliditätsleistung mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %, wird die ebenfalls bei uns bestehende Unfallversicherung für das unterhaltspflichtige minderjährige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind beitragsfrei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fortgeführt. Die beitragsfreie Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der endgültige Invaliditätsgrad festgestellt wurde. Etwaig darüber hinaus bereits bezahlte Beiträge aus diesem Vertrag werden entsprechend erstattet.

Ein vereinbarter Zuwachs von Leistungen und Beitrag erlischt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.

Bestehen für das versicherte Kind mehrere Unfallversicherungen bei der BBV, so gilt diese Regelung nur für den Vertrag mit dem höchsten Versicherungsumfang. Jeder weitere Vertrag kann gegen Beitragszahlung fortgeführt oder auf Ihren Wunsch zu o. g. Zeitpunkt vorzeitig beendet werden.

Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 AUB 2008 wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbedingten stationären Krankenhausbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.

Kosten für eine Haushaltshilfe

Ziffer 2 AUB 2008 wird wie folgt erweitert:

Wir übernehmen nachgewiesene Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende Person (Haushaltsführer) wegen eines Unfalles, welcher unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet und für diese Person im Rahmen dieses Vertrages Unfall-Krankenhaustagegeld (mit oder ohne Genesungsgeld) versichert ist.

Die Kostenübernahme erfolgt bis zu 50 Euro je Tag des vollstationären Aufenthaltes, längstens für die Dauer von 30 Tagen.

Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein, im Verhältnis zur versicherten Person, unterhaltsberechtigtes Kind unter 14 Jahren zu versorgen ist. Eine Kostenübernahme erfolgt nur bei Vorlage einer detaillierten Rechnung eines anerkannten Dienstes für Haushaltshilfen.

Die vollständige Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Bestehen für die versicherte Person bei der BBV mehrere Unfallversicherungen, können Kosten für eine Haushaltshilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden; gleiches gilt bei versicherten Ehegatten.

Diese Leistungsart nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Prämie nicht teil.

Doppelte Todesfallleistung

Werden beide versicherten Elternteile durch ein Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, kommt die doppelte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch eine Gesamtleistung von 50.000 Euro.

Vorableistungsanspruch

Ist eine Todesfallsumme vereinbart, gilt folgendes:

Besteht bei der versicherten Person nach Ablauf von sechs Wochen seit Eintritt des Unfalles ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen noch eine voraussichtlich dauerhafte unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 50 % nach de Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 AUB 2008 und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Vorableistung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Invaliditätsleistung erbracht.

Die voraussichtlich dauerhafte unfallbedingte Beeinträchtigung ist uns durch ärztliches Attest innerhalb von zehn Wochen nach Eintritt des Unfalles nachzuweisen.

Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, braucht uns der die vereinbarte Todesfallleistung übersteigende Anteil der Vorableistung nicht zurückgezahlt zu werden.

Wird nach Ablauf des Feststellungszeitraumes eine Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 AUB 2008 erbracht, wird eine bereits gewährte Vorableistung in voller Höhe mit dieser verrechnet.

Erhöhung des Mitwirkungsanteils

In Abänderung von Ziffer 3 AUB 2008 wird eine Leistungskürzung erst dann vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 30 % beträgt.

Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

Zusätzliche Kostenübernahme

Die Kosten gem. Ziffer 9.1 AUB 2008 übernimmt der Versicherer in voller Höhe.

Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die in Ziffer 15 AUB 2008 festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

Bergungskosten

- Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein/Nachtrag festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzen zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- Hat der Versicherte für Kosten nach 1. a) einzustehen, ob wohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer haften.
- Bestehen für den Versicherten bei der Bayerische Beamten Versicherung AG mehre Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

BBV/MAD Spezial-Gliedertaxe mit besonders erhöhten Werten bei Verlust von Körperteilen

1. Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2008 wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität

	Bei Verlust	Bei Funktionsun-
		fähigkeit
eines Armes im Schultergelenk	85 %	70 %
eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks	80 %	70 %
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	75 %	70 %
einer Hand im Handgelenk	70 %	60 %
eines Daumens	30 %	25 %
eines Zeigefingers	20 %	15 %
eines anderen Fingers	15 %	10 %
eines Beines über Mitte des Oberschenkels	85 %	70 %
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	80 %	70 %
eines Beines unterhalb des Knies	75 %	70 %
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	70 %	70 %
eines Fußes im Fußgelenk	65 %	50 %
einer großen Zehe	15 %	10 %
einer anderen Zehe	8 %	5 %
eines Auges	60 %	50 %
des Gehörs auf einem Ohr		50 %
des Geruchs		15 %
des Geschmacks		10 %
der Sprache		100 %

2. Verlust der Sehkraft oder des Gehörs

- Ist die Funktionsfähigkeit eines Auges der versicherten Person vor dem Unfall vollständig verloren, gilt abweichend von Ziffer 1. dieser Besonderen Bedingungen für den Verlust der Sehkraft des anderen Auges ein Invaliditätsgrad von 100 %.
- Ist das Gehör auf einem Ohr der versicherten Person vor dem Unfall vollständig verloren, gilt abweichend von Ziffer 1. dieser Besonderen Bedingungen für den Verlust des Gehörs auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 100 %.
- Wenn die Sehkraft und das Gehör vor dem Unfall nicht vollständig verloren, sondern nur teilweise beeinträchtigt war, bleibt es bei den Leistungen gemäß Ziffer 1. dieser Besonderen Bedingungen.